

Merkblatt Nr. 21

Mehrwertsteuer und Fremdwährungen (z.B. Euro)

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer
(sofern vorhanden) angeben!*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2001 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab 1. Januar 2002 gültig war. In der vorliegenden Fassung wird ein zusätzliches Kapitel „Rechnungen in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen“ behandelt. Dies führt zu einem anderen Aufbau des Merkblattes, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit dem Merkblatt aus dem Jahre 2001 überein.

Die seit 1. Januar 2002 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2002 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
€	Euro
Fr.	Schweizer Franken
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
PBV	Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeines	7
2.	Wann gilt eine Rechnung als in Landeswahrung beziehungsweise in Fremdwahrung ausgestellt?	7
2.1	Beispiele fur Belege in Landeswahrung	8
2.2	Beispiele fur Belege in Fremdwahrung	10
3.	Wahrungskonversionen	11
4.	Vorsteuerabzug	12
5.	Rechnungen in fremder Wahrung innerhalb von Konzernverhaltnissen	12
6.	Monatsmittel-/Tageskurse bei nachtraglichen Korrekturen von Belegen in Fremdwahrung	12
7.	Buchfuhrung in Fremdwahrung	13

1. Allgemeines

Mit der Einführung des Euro werden zunehmend Leistungen auch im Inland in Euro (als Fremdwahrung) fakturiert und bezahlt. Die MWST-Abrechnung mit der ESTV kann jedoch nur in Landeswahrung eingereicht werden. Das vorliegende Merkblatt legt fest, in welchen Fallen fur die Steuerberechnung die in den Belegen ausgewiesenen Betrage in Landeswahrung und in welchen Fallen in Fremdwahrung massgebend sind. Umsatze, Steuer- und Vorsteuerbetrage, bei denen die Fremdwahrung massgebend ist, werden fur mehrwertsteuerliche Belange nach den publizierten Tages- oder Monatsmittelkursen in Landeswahrung umgerechnet.

☞ Sowohl die Tages- als auch die Monatsmittelkurse sind auf der Homepage der ESTV abrufbar.¹

Welcher Kurs gilt fur welche Abrechnungsart?

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten gilt der Monatsmittelkurs fur den Monat der Rechnungsstellung oder der entsprechende Tageskurs.
- Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten gilt der zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts gultige Tages- oder Monatsmittelkurs.
- Die Umrechnung zum Monatsmittel- beziehungsweise Tageskurs wird sowohl fur die Berechnung der Umsatzsteuer als auch fur den Vorsteuerabzug nach derselben Methode vorgenommen. Das gewahlte Vorgehen gilt fur mindestens ein Jahr. Ein Wechsel ist auf Beginn des neuen Kalender- oder Geschaftsjahres moglich.

Bei Fakturen in fremder Wahrung zwischen Gesellschaften desselben Konzerns (Konzernverhaltnis) gilt nachfolgende Ziff. 5.²

2. Wann gilt eine Rechnung als in Landeswahrung beziehungsweise in Fremdwahrung ausgestellt?

Gemass PBV ist gegenuber (End-)Konsumenten im Inland sowohl fur Lieferungen von Gegenstanden als auch fur Dienstleistungen der tatsachlich zu bezahlende Preis in Landeswahrung (Detailpreis) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des zu bezahlenden Preises gegenuber (End-)Konsumenten alleine in Fremdwahrung ist deshalb nicht zulassig, jedoch als Erganzung zur Angabe in Landeswahrung moglich (☞ Z 809 – 811). Bei Rechnungsstellung an Unternehmen oder gewerbliche Abnehmer gilt die PBV allerdings nicht. Hier ist eine Rechnungsstellung ausschliesslich in Fremdwahrung moglich.

1 Die ESTV gibt jeweils am 25. (bzw. am ersten Werktag nach dem 25.) die Monatsmittelkurse bekannt, die im folgenden Monat angewendet werden. Bei Fremdwahrungen, fur welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inlandischen Bank.

2 Praxisanderung in Kraft seit 1. Januar 2005

Als Abgrenzungskriterium, ob die mehrwertsteuerlichen Regeln für Belege in Landeswahrung oder fur Belege in Fremdwahrung anzuwenden sind, gilt grundsatzlich der Inhalt des **Belegs** (Rechnung, Kassenzettel, Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen).

a) Als Belege in Landeswahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Landeswahrung aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in Landeswahrung und erganzend auch in Fremdwahrung ausgewiesen (☞ Ziff. 2.1).
- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen sowohl in Landeswahrung als auch in Fremdwahrung (Zweikolonnen-System) angegeben sind (☞ Ziff. 2.1).

b) Als Belege in Fremdwahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Fremdwahrung aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in Fremdwahrung ausgewiesen und kann erganzend auch in Landeswahrung angegeben sein (☞ Ziff. 2.2).

2.1

Beispiele fur Belege in Landeswahrung

Bei den nachstehenden Beispielen handelt es sich um Belege in Landeswahrung (☞ Ziff. 2 a). Ob der Kunde in Landes- oder in Fremdwahrung bezahlt und ob er das Retourgeld in Landes- oder in Fremdwahrung erhalt, ist nicht von Bedeutung.

Beispiele Coupons von Registrier-Kassen

(in Fr.)

Sophie Roos		Drogerie	
Eigerstrasse 5		3600 Thun	
19.6.2007 17:05 26904			
Diatmilch	1.75	1	
Getreideriegel	1.80	1	
Vitaminzusatz	1.50	1	
Schmerzmittel	2.65	1	
Teppichreiniger	10.70	2	
Zahnburste	4.80	2	
Entschlackungstee	1.90	1	
Total Fr.		25.10	
Total € (Kurs: 1.64)		15.30	
Bargeld €		20.00	
zuruck in Fr.		7.70	
MWST-Nr. 798'500			
Code	MWST	Total	MWST
1	2.40%	9.60	0.22
2	7.60%	15.50	1.09

(in Fr. und €)

Sophie Roos		Drogerie	
Eigerstrasse 5		3600 Thun	
19.6.2007 17:05 26904			
		Fr.	€
Diatmilch	1.75	1	1.07
Getreideriegel	1.80	1	1.10
Vitaminzusatz	1.50	1	0.90
Schmerzmittel	2.65	1	1.62
Teppichreiniger	10.70	2	6.52
Zahnburste	4.80	2	2.93
Entschlackungstee	1.90	1	1.16
Total (Kurs: 1.64)		25.10	15.30
Bargeld €			20.00
zuruck €			4.70
MWST-Nr. 798'500			
Code	MWST	Total	MWST
		Fr.	€
1	2.40%	9.60	0.22
2	7.60%	15.50	1.09

☞ Fur die MWST-Berechnung sind die **fett dargestellten** Betrage massgebend.

Beispiel Hotelrechnung (in Fr.)

Hotel Willkomm AG Bernenerweg 33 3000 Bern MWST-Nr. 945'445		Bern, 22. Juni 2007			
		Frau E. Horstmann Wilhelmsruher Damm 78 D-10625 Berlin			
Rechnung Nr. 328407					
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen		
380	21. Juni 2007	22. Juni 2007	1		
Datum	Anzahl	Leistung	Code	Fr.	Saldo
21.06.07	1	Zimmer/Frühstück	1	390.00	390.00
21.06.07	1	Telefon	2	11.20	401.20
21.06.07	1	Kurtaxe	3	8.00	409.20
Total					409.20
		Steuersatz	Betrag	MWST	
Zimmer/Frühstück	(1)	3.6%	390.00	13.55	
Telefon	(2)	7.6%	11.20	0.80	
Kurtaxe	(3)	0.0%	8.00	0.00	
Total Fr.			409.20	14.35	
Rechnungsbetrag in €			249.50	8.75	

Beispiel Hotelrechnung (in Fr. und €)

Hotel Willkomm AG Bernenerweg 33 3000 Bern MWST-Nr. 945'445		Bern, 22. Juni 2007				
		Frau E. Horstmann Wilhelmsruher Damm 78 D-10625 Berlin				
Rechnung Nr. 328407						
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen			
380	21. Juni 2007	22. Juni 2007	1			
Datum	Anzahl	Leistung	Code	Fr.	€	
21.06.07	1	Zimmer/Frühstück	1	390.00	237.80	
21.06.07	1	Telefon	2	11.20	6.85	
21.06.07	1	Kurtaxe	3	8.00	4.85	
Total				409.20	249.50	
		Steuersatz	Betrag	MWST	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(1)	3.6%	390.00	13.55	237.80	8.25
Telefon	(2)	7.6%	11.20	0.80	6.85	0.50
Kurtaxe	(3)	0.0%	8.00	0.00	4.85	0.00
Total Fr.			409.20	14.35		
Total			€		249.50	8.75

☞ Für die MWST-Berechnung sind die **fett dargestellten** Beträge massgebend.

2.2

Beispiele für Belege in Fremdwahrung

Bei den nachstehenden Beispielen handelt es sich um Belege in Fremdwahrung (☞ Ziff. 2 b). Ob der Kunde in Landes- oder in Fremdwahrung bezahlt und ob er das Retourgeld in Landes- oder in Fremdwahrung erhalt, ist nicht von Bedeutung.



Selbst wenn die Bezahlung in Landeswahrung erfolgt, gelten die Bestimmungen fur Entgelte in Fremdwahrung (Umrechnung zum Monatsmittel-/Tageskurs).

Beispiel Coupon Registrier-Kasse

Sophie Roos	EuroPriceShop		
EuroAirport	4030 Basel		
19.06.2007	17:05	26904	
		€	
Mineral	1.07	1	
Geback	1.10	1	
Kaugummi	0.90	1	
Schmerzmittel	1.62	1	
Cognac	6.52	2	
Ansichtskarten	2.93	2	
Zeitung	1.16	1	

Total	15.30		

Total Fr.	25.10		

Bargeld in €	20.00		
zuruck in Fr.	7.70		

MWST-Nr. 798'500			
Code	MWST	Total	MWST
1	2.40%	5.85	0.14
2	7.60%	9.45	0.67

☞ Fur die MWST-Berechnung sind die **fett dargestellten** Betrage massgebend.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Betrage in Fremdwahrung, die zu den publizierten Kursen in Landeswahrung umgerechnet werden. Der intern angewandte Kurs zur Berechnung der Preisangabe in Schweizer Franken kann fur mehrwertsteuerliche Zwecke nicht angewandt werden.

Beispiel Rechnung

L. H A E F E L I Bürosysteme	Olten, 25. Juni 2007
Bühlstrasse 19 4600 Olten MWST-Nr. 500'001	F. Gruber & Co. Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd
<i>Rechnung</i>	
<i>Ich lieferte Ihnen am 20. Juni 2007:</i>	
1 Kopierer Marke X, Typ C	
Geräte-Nr. KYRO 1731	€ 3'600.00
7,6% MWST	€ <u>273.60</u>
Total	€ <u>3'873.60</u>
<i>Rechnungsbetrag in Fr.</i>	6'352.70

☞ Für die MWST-Berechnung sind die **fett dargestellten** Beträge massgebend.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Beträge in Fremdwährung, die zu den publizierten Kursen in Landeswährung umgerechnet werden. Der intern angewandte Kurs zur Berechnung der Preisangabe in Schweizer Franken kann für mehrwertsteuerliche Zwecke nicht angewandt werden.

☞ Ergänzende Informationen zur Behandlung von Belegen in Fremdwährung gehen aus Z 208 ff. sowie Z 839 ff. hervor.

3. Währungskonversionen

Währungskonversionen (Austausch der Währungen zum jeweiligen Wechselkurs) sind von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 18 Ziff. 19 Bst. d MWSTG). Periodische Neubewertungen der Bestände und Verbindlichkeiten in Fremdwährung nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten sind eine rein buchhalterische Angelegenheit und kein mehrwertsteuerrelevanter Tatbestand.



Neubewertungen der Bestände und Verbindlichkeiten in Fremdwährung haben keinen Einfluss auf die MWST-relevanten Konti wie beispielsweise Umsatzkonti, Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonti.

4. **Vorsteuerabzug**

Für den Vorsteuerabzug gelten die gleichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Belegen in Landes- oder Fremdwährung. Bezahlt der Leistungsempfänger eine in Landeswährung ausgestellte Rechnung in Fremdwährung, so gilt der ausgeglichene Schweizer Franken-Betrag als Grundlage für den Vorsteuerabzug (Anspruch auf Vorsteuerabzug \S Z 816 ff.).

Andererseits kann eine in Fremdwährung ausgestellte Rechnung in Schweizer Franken bezahlt werden. Folglich gilt hier die auf dem Beleg ausgewiesene Währung als Grundlage für den Vorsteuerabzug und wird zum Monatsmittel- oder Tageskurs in Schweizer Franken umgerechnet.

5. **Rechnungen in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen³**

Bei Fakturen in fremder Währung zwischen Gesellschaften desselben Konzerns (Konzernverhältnis) darf die MWST mit dem Konzernkurs berechnet werden. Die Umrechnung zum Konzernkurs ist während eines Jahres beizubehalten.

Eine Einschränkung besteht aber bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften insofern, als diese die bezogenen Leistungen ausschliesslich für von der MWST ausgenommene Zwecke oder sowohl für steuerbare als auch von der MWST ausgenommene Zwecke verwenden (gemischte Verwendung). In solchen Fällen hat der Leistungsempfänger nebst der Korrektur der Vorsteuer nach Massgabe der Verwendung für steuerbare beziehungsweise von der MWST ausgenommene Zwecke die solcherart geschuldete MWST gemäss den von der ESTV publizierten Kursen zu berechnen.



Die Anwendung von Konzernkursen ist bei der Inlandsteuer möglich, nicht aber bei der MWST auf der Einfuhr (Art. 76 Abs. 5 MWSTG).

6. **Monatsmittel-/Tageskurse bei nachträglichen Korrekturen von Belegen in Fremdwährung**

Bei Gutschriften oder Nachbelastungen wegen Preiskorrekturen, Warenrücksendungen usw. ist das Datum der Gutschrift oder der Nachbelastung für die Umrechnung massgebend und nicht dasjenige der ursprünglichen Rechnungsstellung.

Werden von der Systemverarbeitung bei Fremdwährungsumrechnungen die Kurse hinterlegt (d.h. bei Entgeltsänderung wird automatisch die Umrechnungsbasis des ursprünglichen Belegs verarbeitet), dürfen die Entgeltsänderungen in Fremdwährung (auch) zum Monatsmittel-/Tageskurs der Rechnungsstellung beziehungsweise des Rechnungserhalts umgerechnet werden.

7. **Buchführung in Fremdwährung**

Gemäss Artikel 960 Absatz 1 OR werden Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung erstellt. Die laufende Buchhaltung kann in einer beliebigen Fremdwährung geführt werden.

Die buchhalterische Behandlung von Fremdwährungen erfolgt unterschiedlich und hängt oft von der Betriebsgrösse und vom Umfang der eingesetzten EDV-Applikationen ab. Möglich ist die Umrechnung bereits bei der Verbuchung mit Hilfe von Valuta-Ausgleichskonten für Fremdwährungsforderungen oder -verbindlichkeiten. Dabei werden Umsatz-, Aufwand- und Sachkonten in Schweizer Franken geführt. Erfolgt hingegen die gesamte Kontoführung in Fremdwährung, können die steuerlichen Informationen nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten nicht direkt der Buchhaltung entnommen werden. Deshalb müssen ergänzende Auflistungen (Journale usw.) diese Aufgabe übernehmen und dafür Gewähr bieten, dass die Erstellung der MWST-Abrechnung und deren Nachvollzug jederzeit leicht und zuverlässig möglich ist (Art. 58 Abs. 1 MWSTG, Z 967 - 969).